Anfrage öffentlich	Datum 07.10.2021	Nummer F0273/21
Absender **Fraktion AfD**		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 07.10.2021	

Kurztitel
Nachfrage zum Anbringen von Wahlwerbung in Fußgängerzonen und -bereichen

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Trümper,

Bisher gehe ich davon aus, dass ein Gesetz im materiellen Sinne jede – von der Exekutive erlassene – hoheitliche Anordnung in Form einer Rechtsverordnung oder einer Satzung ist, die für einen unbestimmten Personenkreis allgemeine und verbindliche Regeln enthält. Aus der Stellungname der Stadtverwaltung S0366/21 und insbesondere der Antwort auf die Frage 3 ergeben sich deshalb Nachfragen.

Daher frage ich Sie:

1. Ist nach Ansicht der Stadtverwaltung eine Satzung ein Gesetz im materiellen Sinne?

2. Wie definiert die Stadtverwaltung einen Formalverstoß?

3. Stellt der wiederholte oder/und andauernde Verstoß gegen eine Satzung nach Ansicht der Stadtverwaltung einen Formalverstoß dar?

4. Wie verfährt die Stadtverwaltung generell, wenn wiederholte und/oder andauernde Verstöße gegen Satzungen festgestellt werden? Es wird um eine Beschreibung des gewöhnlichen Verwaltungsverfahrens gebeten.

5. Zu welchem Zeitpunkt werden Verstöße gegen die Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung erfasst? Auf welche Weise werden diese Feststellungen gerichtsfest dokumentiert?

6. Auf welcher Grundlage erfolgt die Festsetzung des Bußgeldes? Wie erfolgt die entsprechende Berechnung der jeweiligen Höhe des Bußgeldes?

7. Wie viele Bußgeldverfahren wegen Verstoß gegen die Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung wurden gegen welche Parteien zur Kommunalwahl 2019 und Landtagswahl 2021 eingeleitet? Wie hoch waren die jeweils den Parteien angedrohten und letztlich gezahlten Bußgelder? Wie viele Bußgeldverfahren gegen welche Parteien sind derzeit noch offen oder wurden ohne Zahlung eingestellt? Sofern es derartige Fälle gab und gibt, wird um die Angabe der jeweils maßgeblichen Gründe gebeten.

8. Ist das Anbringen von Parteiwerbung auch außerhalb des in der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung genannten Zeitraums an Lichtmasten auf öffentlichen Wegen und Plätzen grundsätzlich möglich bzw. statthaft. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird über einen solchen Antrag zur Sondernutzung der Straße in Magdeburg entschieden? Wie berechnen sich die Nutzungsentgelte bzw. wie hoch sind die täglichen Kosten für das Anbringen eines Plakates im Format DIN A 1?

Hagen Kohl
Stadtrat